



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
30. Juni 2023

## Resolution 2690 (2023)

### verabschiedet auf der 9365. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. Juni 2023

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidenschaft und Presseerklärungen zur Situation in Mali,

*in Bekräftigung* seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, territorialen Unversehrtheit und Unabhängigkeit Malis,

*bekräftigend*, dass die Übergangsregierung Malis die Hauptverantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung im gesamten Hoheitsgebiet des Landes trägt, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen,

*unter erneutem Hinweis* auf die zentrale Bedeutung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali (das „Abkommen“), das aus dem Prozess von Algier hervorgegangen ist, für die Herbeiführung dauerhaften Friedens in Mali, und *unter Begrüßung* der anhaltenden Bemühungen der internationalen Vermittlung unter der Führung Algeriens, mit den malischen Parteien und regionalen Akteuren, einschließlich der Afrikanischen Union, zusammenzuarbeiten und die Durchführung des Abkommens zu unterstützen,

*mit Lob* für die Anstrengungen, die die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) und ihr Personal seit 2013 unternommen haben, um ihre Aufgaben zu erfüllen, *in Würdigung* der Angehörigen der MINUSMA, die ihr Leben für ihre Mission gelassen haben, und *mit dem Ausdruck* seines tief empfundenen Dankes für den Beitrag und das Bekenntnis der truppen- und polizeistellenden Länder zur Arbeit der MINUSMA,

*unter Begrüßung* der Zusage der Übergangsregierung Malis, den politischen Übergang zu vollziehen, im Februar 2024 freie und faire Präsidentschaftswahlen abzuhalten und bis März 2024 die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung zu gewährleisten, wie auf dem Gipfeltreffen der ECOWAS am 3. Juli 2022 gebilligt,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben der Übergangsregierung Malis an die Präsidentschaft des Sicherheitsrats (S/2023/463), mit dem um den unverzüglichen Abzug der MINUSMA ersucht wird,

*feststellend*, dass die Situation in Mali nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

23-12682 (G)



tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, das Mandat der MINUSMA nach Resolution 2640 (2022) mit Wirkung vom 30. Juni 2023 zu beenden;

2. *ersucht* die MINUSMA, am 1. Juli 2023 unverzüglich mit der Einstellung ihrer Operationen, der Übertragung ihrer Aufgaben sowie dem geordneten und sicheren Abzug ihres Personals zu beginnen, mit dem Ziel, diesen Prozess bis zum 31. Dezember 2023 in enger Absprache mit der Übergangsregierung Malis und in Abstimmung mit den truppen- und polizeistellenden Ländern abzuschließen, und *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über relevante Entwicklungen im Zusammenhang mit diesem Prozess zu unterrichten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontakt mit der Übergangsregierung Malis einen Plan für die Übertragung der Aufgaben der MINUSMA aufzustellen und dabei dem möglichen Beitrag des Landesteam der Vereinten Nationen, des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel (UNOWAS) und anderer Interessenträger, auch zur Unterstützung des Abkommens, Rechnung zu tragen und diesen Plan dem Sicherheitsrat bis zum 15. August 2023 vorzulegen;

4. *fordert* die Übergangsregierung Malis *auf*, im Verlauf der Verringerung der Personalstärke der MINUSMA, ihres Abzugs und ihrer Liquidation uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den geordneten und sicheren Abzug der Mission zu gewährleisten, und *ersucht* die Übergangsregierung Malis, alle Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen bis zum Abzug der letzten Einheit der MINUSMA aus Mali uneingeschränkt zu achten;

#### **Verringerung der Personalstärke**

5. *beschließt ferner*, dass die MINUSMA bis zum 30. September 2023 unbeschadet der Hauptverantwortung der malischen Behörden, in Absprache mit ihnen und im Rahmen ihrer Mittel und Möglichkeiten ermächtigt ist, in ihrer unmittelbaren Umgebung zu reagieren, wenn Zivilpersonen unmittelbar Gewalt droht, und zur sicheren Bereitstellung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung beizutragen;

#### **Abzug**

6. *beschließt*, die MINUSMA bis zum 31. Dezember 2023 zu ermächtigen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihrem Einsatzgebiet in Mali in Zusammenarbeit und Absprache mit der Übergangsregierung Malis die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- i) die Sicherheit des Personals, der Einrichtungen, der Konvois, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten;
- ii) in der Umgebung der Standorte der MINUSMA Lagebewusstsein zu wahren;
- iii) Geleitschutz für das uniformierte und zivile Personal der Vereinten Nationen bereitzustellen, das Unterstützungsfunktionen wahrnimmt;
- iv) Einsätze durchzuführen, mit dem Ziel, in Gefahr befindliches Personal der Vereinten Nationen und humanitärer Organisationen zu evakuieren;
- v) medizinische Unterstützung für das Personal der Vereinten Nationen bereitzustellen, so auch für den Abtransport von Toten und Verwundeten und medizinische Evakuierungen;

- vi) eine wirksame strategische Kommunikation aufrechtzuerhalten, um den Schutz dieses Personals zu verbessern;

### **Liquidation und finanzielle Angelegenheiten**

7. *beschließt*, dass die Liquidation der MINUSMA am 1. Januar 2024 beginnen soll, und *beschließt ferner*, für die Dauer der Liquidation der MINUSMA die Beibehaltung einer Wacheinheit aus der bestehenden Präsenz der Mission zu genehmigen, die das Personal, die Einrichtungen und das Material der MINUSMA schützt;

8. *fordert* die MINUSMA *auf*, mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und gegebenenfalls mit dem UNOWAS finanzielle Vereinbarungen zu treffen, die die Vereinten Nationen in die Lage versetzen, nach dem Abzug der MINUSMA die verbleibenden Tätigkeiten der zuvor von der Mission begonnenen programmatischen Zusammenarbeit zu überwachen, und *ersucht* die MINUSMA, dafür zu sorgen, dass die Teamstandorte und das Material der MINUSMA in vollem Einklang mit der allgemeinen Praxis und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen übergeben werden;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-